



Satzung der Stadt Adenau über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebiets „Stadtkern Adenau“ (vereinfachtes Sanierungsverfahren gemäß § 142 Abs. 4 BauGB)

Aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26.06.2020 (GVBl. S. 297) in Verbindung mit den §§ 142 und 143 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.08.2020 (BGBl. I S. 1728) hat der Stadtrat der Stadt Adenau in seiner öffentlichen Sitzung am 05.11.2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Festlegung des Sanierungsgebietes

In dem in § 2 näher umschriebenen Gebiet liegen städtebauliche Missstände vor, die im Rahmen der vorbereitenden Untersuchungen gemäß § 141 BauGB festgestellt wurden. Dieser Bereich soll durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen wesentlich verbessert oder umgestaltet werden. Das insgesamt etwa 13,1 Hektar umfassende Gebiet wird gemäß § 142 BauGB förmlich als Sanierungsgebiet festgelegt und erhält die Bezeichnung „Stadtkern Adenau“.

§ 2 Abgrenzung des Sanierungsgebietes

Das Sanierungsgebiet umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der im beigefügten Übersichtsplan dargestellten Abgrenzung. Der Übersichtsplan ist Bestandteil dieser Satzung.

Werden innerhalb des Sanierungsgebietes durch Grundstückszusammenlegungen Flurstücke aufgelöst und neue Flurstücke gebildet oder entstehen durch Grundstücksteilungen neue Flurstücke, sind auf diese insoweit die Bestimmungen dieser Satzung ebenfalls anzuwenden.

§ 3 Verfahren

Die Sanierungsmaßnahme wird im vereinfachten Verfahren gemäß § 142 Abs. 4 BauGB durchgeführt. Die Anwendung der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156a BauGB ist ausgeschlossen.

§ 4 Genehmigungspflichten

Die Vorschriften des § 144 BauGB über genehmigungspflichtige Vorhaben, Teilungen und Rechtsvorgänge finden Anwendung.

§ 5 Inkrafttreten

Die Satzung tritt gemäß § 143 Abs. 1 BauGB am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

53518 Adenau, den 05.11.2020

Postleitzahl, Ort, Datum



(Arnold Hoffmann)
- Stadtbürgermeister -

Ausfertigungsbestätigung

Es wird hiermit bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit den ergangenen Beschlüssen des Stadtrates übereinstimmt und hiermit ausgefertigt wird.

53518 Adenau, den 09.11.2020


(Arnold Hoffmann)
-Stadtbürgermeister-



Bekanntmachungsvermerk

Vorstehende Satzung wurde am 13.11.2020 entsprechend der Hauptsatzung der Stadt Adenau in der Wochenzeitschrift „Adenauer Nachrichten“ bekanntgemacht und ist mit dieser Bekanntmachung in Kraft getreten.

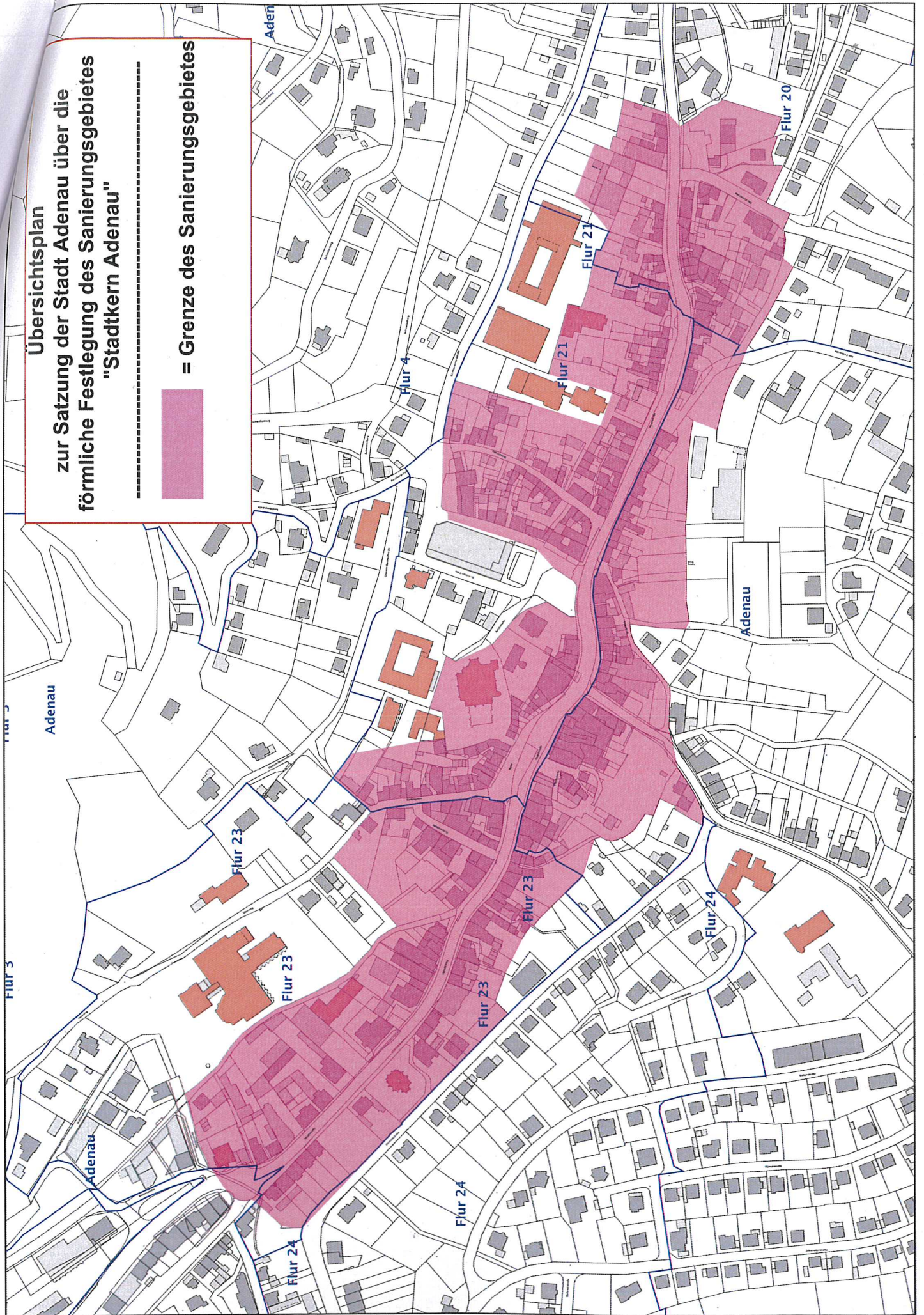
53518 Adenau, den 16.11.2020


(Arnold Hoffmann)
-Stadtbürgermeister-



**Übersichtsplan
zur Satzung der Stadt Adenau über die
förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes
"Stadtkern Adenau"**

 = Grenze des Sanierungsgebietes



Begründung

zur Satzung der Stadt Adenau über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebiets „Stadtkern Adenau“ (vereinfachtes Sanierungsverfahren gemäß § 142 Abs. 4 BauGB)

Anlass und Ziel des Städtebaulichen Entwicklungskonzeptes

Die Stadt Adenau ist mit dem Gebiet „Stadtkern Adenau“ im Juli 2017 in das Städtebauförderprogramm „Stadtumbau West“ aufgenommen worden. Die Stadt Adenau plant die städtebauliche Erneuerung des Bereichs „Stadtkern Adenau“. Hierdurch soll städtebaulichen Missständen, insbesondere bezogen auf drohende städtebauliche und wirtschaftsstrukturelle Funktionsverluste, entgegengewirkt bzw. diese beseitigt werden, um das Mittelzentrum Adenau zukunftsfähig zu erhalten. Fördervoraussetzung ist die Vorlage eines unter Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger erstelltes städtebauliches Entwicklungskonzept, in dem Ziele und Maßnahmen im Fördergebiet dargestellt sind. Dazu gehören die Definition des Fördergebietes mit Darstellung des Handlungsbedarfs, die Erarbeitung von Zielvorstellungen, Lösungsstrategien und planerischen Grundlagen, die Ermittlung der notwendigen Maßnahmen sowie eine Kosten- und Finanzierungsübersicht. Das Planungsbüro ISU aus Bitburg wurde mit der Durchführung der vorbereitenden Untersuchungen und der Erarbeitung des Integrierten städtebaulichen Entwicklungskonzeptes (ISEK) beauftragt. Der Stadtrat beschließt das ISEK parallel zu dieser Sanierungssatzung.

Sanierungsgebiet „Stadtkern Adenau“

Das Sanierungsgebiet „Stadtkern Adenau“ ist ca. 13,1 ha groß. Es umfasst im Wesentlichen folgende Straßenzüge:
Hauptstraße (tlw., vom Kreisel bis zur Einmündung Alte Poststraße), Grabenstraße, Am Markt, Kollengasse (tlw.), Pferdemarkt, Wimbachstraße (tlw.), In der Holl, Kirchstraße, Schulstraße, Alte Poststraße (tlw.)